



DECKBLATT ZUM BEBAUUNGSPLAN >WESTL. BREITE< GAMMELSHAUSEN

LANDRATSAMT GÖPPINGEN
KREISBAU- UND PLANUNGSAMT
GÖPPINGEN DEN 14.4.1982

Verfahrensvermerke

Änderungsbeschluss: 31.03.1987
Auslegungsbeschluss: 28.04.1987
Öffentliche Auslegung: 10.04.1989 - 15.05.1989
Satzungsbeschluss: 13.06.1989 mit Ergänzungsbeschluss vom 22.08.1989

Durchführung des Anzeigeverfahrens:
Bestätigung der Rechtmäßigkeit mit Erlaubnis des Landratsamtes Göppingen vom 30.4.1990

Inkrafttreten mit Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des GVW "Raum Bad Boll" am 28.6.1990

Ausgefertigt:
Gammelshausen, den 25. Juni 1990

Zauneder
Bürgermeister

Rechtsmäßigkeit bestätigt mit Erlaubnis des Landratsamtes Göppingen vom 30. APR 90

(gez.) Dr. Eyrlein
Reg. Hofmann
bescheinigt
Göppingen, den 7. DEZ 90

Schneider
Hofmann

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:

1. **Planungsrechtliche Festsetzungen** (§ 9 Abs. 1 BauVO u. BauVO i.d.F.v. 23.6.66 bzw. 26.11.66)

1.1 **Bauliche Nutzung** Siehe Einscrib im Plan.

1.1.1 **Art der baulichen Nutzung** Siehe Einscrib im Plan.

1.1.1.1 **Ausnahmen** Ausnahmen i.S. von § 4 (3) BauVO sind im WA nicht zulässig.

1.1.1.2 **Gliederung des Dorfgebiets** Das ausgewiesene MD ist in seiner Nutzung eingeschränkt und gliedert (gem. § 5 (3) BauVO) in:
MD 1: Hier sind die unter § 5 (2) Nr. 5, 7, 8, 10 BauVO aufgeführten Einrichtungen unzulässig.
MD 2: Ausgeschlossen sind die unter § 9 (2) Nr. 1, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10 BauVO aufgeführten Einrichtungen.

1.1.2 **Maß der baulichen Nutzung** Siehe Einscrib im Plan.

1.1.2.1 **Zahl der Vollgeschosse** Siehe Einscrib im Plan.

1.1.3 **Bauweise** Siehe Einscrib im Plan.

1.1.4 **Abweichende Bauweise** b = Geschlossene Bauweise Innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen mit Orientierung der Wohn- und Aufenthaltsräume nach der der Straße abgewandten Seite. Erforderliche Schallschutzmaßnahmen siehe unter Punkt 1.8.

1.2 **Stellung der baulichen Anlagen** Siehe Einscrib im Plan. Die angegebenen Gebäudebauzeichnungen sind zwingend einzuhalten.

1.3 **Nebenanlagen** I.S. des § 14 BauVO sind in den nicht überbaubaren Grundstücksflächen unzulässig. Ausgenommen sind Einfriedigungen, siehe Punkt 2.4.

1.4 **Stellplätze und Garagen** Garagen sind nur in den überbaubaren Grundstücksflächen und in den besonders festgesetzten Flächen zulässig. Zur öffentl. Verkehrsfläche ist vor den Garagen ein Mindestabstand von 3,5 m einzuhalten.

1.5 **Von der Bebauung freizuhaltende Flächen** Die im Plan eingezeichneten Sichtflächen müssen von jeglicher Sichtbehinderung (Bebauung, Einfriedigung, Bepflanzung und Bemattung) über 0,75 m vom Straßenniveau aus gemessen, dauernd freigehalten werden.

1.6 **Pflanzgebot u. Pflanzbindung** Siehe Einscrib in Anlage 1. (Bestandteil dieses Bebauungsplans).

1.7 **Leitungsrechte** Die im Plan vorgesehenen Leitungsrechte liegen der Gemeinde zum Anschluß der angrenzenden Baugrundstücke an das örtliche Ver- und Entsorgungsnetz.

1.8 **Kennzeichnung besonderer Sicherungsmaßnahmen gem. § 9 (3) BBAUG** Die Gebäude parallel zur Hauptstraße (L 1220) sind zwischen Gebäude 2 und Gebäude 12 Hauptstraße - an der Ost- sowie Nord- und Südseite mindestens mit normalen Doppelfenstern und Schallschirmmaß 25 dB(A) zu versehen. Wohn- und Schlafräume sind nach Süden zu orientieren. Die Festsetzungen wurden entsprechend dem schallschutztechnischen Gutachten des Birus Bender u. Zahl vom April 1975 getroffen.

Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften (§ 111 LBO)

2.1 **Dachform** § 111 (1) Nr. 1 LBO Siehe Einscrib im Plan. ~~Abweichungen sind unzulässig. Abweichungen sind unzulässig. Abweichungen sind unzulässig.~~ Abweichend von der festgesetzten Dachform können auch Pultdächer zugelassen werden, wenn diese bei Gruppen mit mindestens 3 Gebäuden zur Ausführung kommen. An Eckgrundstücken (s. Pläneinscrib) sind auch WD zulässig.

2.2 **Äußere Gestaltung** § 111 (1) Nr. 1 LBO Bei der äußeren Gestaltung der Gebäude eine reflektierende Materialien unzulässig, die Eindeckung der geneigten Dachflächen hat im Mittel in den Farben dunkelrot bis dunkelbraun zu erfolgen.

2.3 **Freileitungen** § 111 (1) Nr. 4 LBO Niederspannungsfreileitungen sind unzulässig. Ausgenommen sind bestehende Freileitungen.

2.4 **Einfriedigungen** § 111 (1) Nr. 6 LBO Die Einfriedigungen sind entsprechend Anlage 1 auszuführen (Bestandteil dieses Bebauungsplans).

2.5 **Höhenbeschränkungen** § 73 (1) Nr. 7 LBO m.H.b.: Bei 2-geschossigen Gebäuden darf die Höhe der Außenwände (gemessen von dem Schnitt der Außenwände mit der Dachhaut über festgesetzter ERF) nicht weniger als 4,30 m (s. Art. 3.3. bezüglich der ERF) und max. 6,20 m betragen

Bebauungsplanänderung vom 25. April 1995.

BEBAUUNGSPLAN 'WESTLICHE BREITE'

GAMMELSHAUSEN

LANDKREIS GÖPPINGEN

ZEICHENERKLÄRUNG

WOHNBAUFLÄCHEN	
WR	Reines Wohngebiet
WA	Allgemeines Wohngebiet
WS	Kleinsiedlungsgebiet
GEMISCHTE BAUFLÄCHEN	
MI	Mischgebiet
MD	Dorfgebiet
MK	Kerngebiet
GEWERBLICHE BAUFLÄCHEN	
GI	Industriegebiet
GE	Gewerbegebiet
GE b	Gewerbegebiet beschränkt
SONDERBAUFLÄCHEN	
	Gettungsbereich
	Abgrenzung unterschiedl. Nutzung
	Abgrenzung sonstiger Festsetzungen
	Baulinie
	Baugrenze
GRÜNFLÄCHEN	
	Spielplatz
	Verkehrsgrün
	Öffentl. Parkanlage
MASS DER BAUL. NUTZUNG	
IV	Zahl der Vollgeschosse Höchstgrenze
IV	Zahl der Vollgeschosse (zwingend)
U, D	Anzurechnendes Unter- bzw. Dachgeschoss
0,4	Grundflächenzahl
0,7	Geschosflächenzahl
3,0	Baumassenzahl
BAUWEISE	
	Offene Bauweise
	Nur Einzel- u. Doppelhäuser zul.
	Nur Einzelhäuser mit max. 2 Wohnzul.
	Geschlossene Bauweise
	Besondere (abweichende) Bauw.
FLÄCHE FÜR DEN GEMEINBEDARF	
	Pflanzgebot Pflanzbindung
	Firsttrichtung
	Hauptgebäuderichtung
	Satteldach Walmdach
	Faltdach Pultdach
	Sicherungsmaßnahmen (Lärmschutz)
VERKEHRSLÄCHEN	
	Getweg
	Fahrbahn
	Öffentliche Parkfläche
PRIVATE PARKIERUNGSFLÄCHEN	
	Garagen
VERSORGUNGSFLÄCHEN	
	Umförmerstation

FÜLLSCHEMA DER NUTZUNGSCHABLONE

Baugebiet	Zahl d. Vollgeschosse	
Grundflächenzahl	Geschosflächenzahl	
Baumassenzahl	Bauweise	
Raum für sonstige Festsetzungen (z.B. Dachneigung)		

28277

1. Änderung Satzungsbeschluss 10.4.78
2. Änderung " 28.10.87

Verfahrensvermerke!

Dem Entwurf hat der Gemeinderat zugestimmt am 30.1.1979 - 10.4.79
Als Entwurf ausgelegt gem. § 2 Abs. 6 BBAUG vom 24.11.1978 - 5.3.79 bis 26.10.1979 - 5.4.79
Als Satzung gem. § 10 BBAUG vom Gemeinderat beschlossen am 30.1.1979 - 10.4.79
Genehmigt gem. § 11 BBAUG mit Erlaubnis vom 20.4.1979
Genehmigt und bekanntgegeben am 2.8.1979

Änderung Genehmigt!

Göppingen, den 2. APR 1979

Landratsamt
Bürgermeister

LANDRATSAMT GÖPPINGEN KREISPLANUNGSAMT

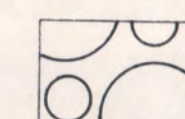
GEZEICHNET: MORG
GEANLERT: 30.6.75 24.377 3061578
SACHBEARBEITER: MORG

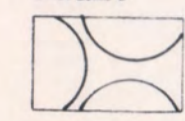
MASSTAB: 1:500
GÖPPINGEN, DEN 31.7.73

ANLAGE 1
zum
BEBAUUNGSPLAN
"WESTLICHE BREITE"
GAMMELSHAUSEN

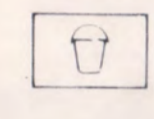
Ergänzende Festsetzungen
 - 1.6 Pflanzbindung, Pflanzgebot, 2.4 Einfriedigungen -


TEXTLICHE FESTSETZUNGEN UND ZEICHENERKLÄRUNG:

1. **Pflanzgebot und Pflanzzonen auf privaten Baugrundstücken**
 - 1.1 Pflanzbindung und Pflanzgebot entlang des Heubachs


Das im Plan ausgewiesene Pflanzgebot entlang des Heubachs ist mit landschaftsbezogenen Gehölzen durch die Gemeinde zu bepflanzen, wobei Bäume und Strücker im Verhältnis 1 : 8 zu verwenden sind. Die jeweiligen Grundstückseigentümer haben die Bepflanzung zu übernehmen und zu unterhalten. Vorhandene Bäume und Strücker sind in die Grünzone einzubauen und zu erhalten.
 - 1.2 Pflanzgebot Pflanzzone für großkronige Bäume



Die im Plan gekennzeichneten Bereiche sind mit großkronigen Bäumen zu bepflanzen. Das sind z.B. Obstbäume, Weiden, Eschen, Eichen, Buchen, Vogelbeeren, Akazien u.ä.
 - 1.2.1 Pflanzgebot vor Garagen

Vor Garagen ist auf Zufahrtsbreite evtl. festgesetztes Pflanzgebot aufgehoben.
2. **Bepflanzung und Anlegen öffentlicher Flächen und Plätze**
 - 2.1 Öffentlicher Kinderspielplatz


Der im Plan eingezeichnete öffentliche Spielplatz ist nach örtlicher Angabe mit Spielgeräten zu bestücken. Gegen die privaten Grundstückflächen ist mit einer bis zu 2,5 m hohen Hecke abzuschirmen.
 - 2.2 Öffentliches Verkehrsgrün
 - 2.2.1 Lärmschutzwall


Der Lärmschutzwall entlang der L 1216 ist mit Strücker zu bepflanzen und mit Bodendeckern oder Rasen zu begründen.
 - 2.2.2 Verkehrsgrün bei öffentlichen Parkplätzen

Bepflanzung wie unter 2.2.1 beschrieben.
 - 2.2.3 Die Verkehrsgrünflächen entlang des FW 71

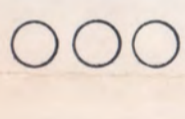
Die Flächen entlang des FW 71 sind zu begrünen und zu unterhalten (Rasen).
 - 2.3 Öffentliche Parkanlagen (Grünflächen)


Die im Plan als öffentliche Parkanlage ausgewiesene und mit Pflanzgebot belegte Fläche entlang des Heubachs ist durch die Gemeinde zu bepflanzen. Der Pflanzstreifen verbleibt im Besitz und in der Unterhaltung bei der Gemeinde. Bäume und Strücker sind im Verhältnis 1 : 8 zu pflanzen bzw. zu erhalten. Vorhandene Bäume sind in die Grünzone einzubeziehen.
3. **Einfassungen und Einfriedigungen entlang der öffentlichen Verkehrsflächen**
 - 3.1 Einfassung der Grundstücke

Gegen die öffentlichen Verkehrsflächen sind die Baugrundstücke mit Kantensteinen (in Beton versetzt und 5 - 6 cm über Gehwegniveau) abzugrenzen.

 - 3.1.1 Ausnahmen

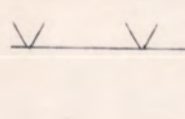
Bei Vorliegen besonderer topographischer Gegebenheiten sind Kantensteine bis max. 0,20 m über Gehwegniveau zulässig. (Bei Straßeneinschnitt von mehr als 0,60 m in das natürliche Gelände).
 - 3.2 Sockelmauern

Bei einem Geländeeinschnitt von über 1,00 m in das natürliche Gelände sind Sockelmauern bis max. 0,50 m Höhe zulässig. Das darüber angrenzende Gelände ist anzuböschern.
 - 3.3 Einfriedigungen mit Hecken oder Strücker


An den im Plan ausgewiesenen Zonen dürfen nur lebende Hecken oder Strücker (z.B. Liguster, Blüthenberberitze, Rosa Zwergspiere, Spirea bumalda, 'Anthony Waterer', immergrüne Berberitze, Berberis vrucculosa, Fünffingerstrauch, Potentilla fruticosa) gepflanzt werden (an Straßeneinmündungen nur bis max. 0,75 m Gesamthöhe über Straßenniveau).

 - 3.3.1 Pflanzeinschränkung für Vorgärten, die weniger als 3,0 m Breite aufweisen (Gebäude/öffentl. Verkehrsfl.)

Vorgärten, wie beschrieben, dürfen nur als Ziergärten oder Rasenflächen angelegt werden.
 - 3.3.2 Offene Vorgärten

Vorgärten sind als Ziergärten anzulegen und zu unterhalten.
 - 3.3.3 Einfriedigung mit Holzzäunen


An im Plan bezeichneten Stellen sind Holzzäune zulässig; Holzschereizäune und gehobelte Schwartenbretter, jeweils dunkel lasiert und nicht höher als 0,80 m (vom Gehweg- bzw. Straßenniveau aus gemessen). Erforderliche Teile sind nur kunstschmiedern und in Holzbauweise zugelassen.
 - 3.3.4 An- oder Abböschungen

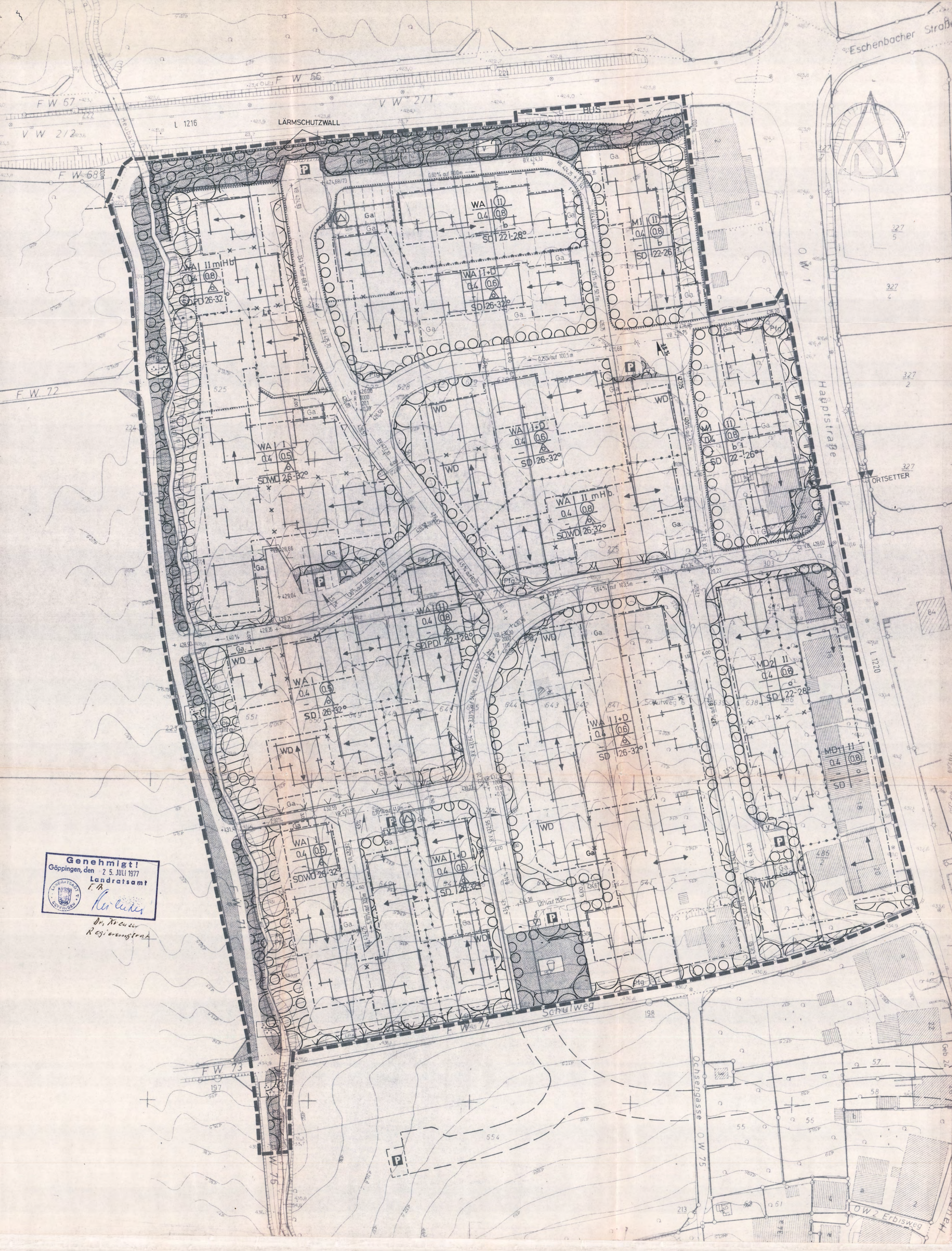
An- oder abgeböschte Flächen sind durch geeignete Dauerbepflanzung vor Erosion zu sichern. Bei Verzicht auf Sockelmauern sind Böschungen mit Rasengittersteinen belegt zulässig.
 - 3.4 An- oder Abböschungen

An- oder abgeböschte Flächen sind durch geeignete Dauerbepflanzung vor Erosion zu sichern. Bei Verzicht auf Sockelmauern sind Böschungen mit Rasengittersteinen belegt zulässig.
 4. **Einfriedigungen zum Nachbargrundstück (seitlich)**
 - 4.1 Die Einfriedigungen der Baugrundstücke innerhalb des Wohnbereichs

Zulässig sind Hecken und Strücker, Maschendraht an Stahlrohrpfosten nur mit Bepflanzung und max. 0,80 m hoch.
 5. **Gesetzliche Grundlagen**
 - 5.1 Die Sichtflächen an den Straßeneinmündungen sind gem. § 9 (1) Nr. 2 BBauG und entsprechend der Abfassung im Bebauungsplan (textliche Festsetzungen) freizuhalten.
 - 5.2 Pflanzgebot und Pflanzbindung sind gem. § 9 (1) Nr. 15 u. 16 BBauG einzuhalten.
 - 5.3 Einfriedigungen gem. § 111 (1) Nr. 6 LBO nach den bauordnungsrechtlichen Gestaltungsvorschriften zum Bebauungsplan.
 - 5.4 Pflanzabstände sind gem. § 16 MRG geregelt und einzuhalten.
 - 5.5 Auf den Erlaß vom 16.7.1976 Nr. V 1530/414 Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung Baden-Württemberg wird verwiesen.
 6. **Hinweis**

Mit den getroffenen Festsetzungen wurde auch den Erfordernissen des § 9 NatSchG entsprochen.

Genehmigt!
 Göppingen, den 25. JULI 1977
 Landratsamt
K. Müller
 Dr. Müller
 Regierungsrat



Landkreis Göppingen

Gemeinde Gammelshausen

B e g r ü n d u n g

zur Änderung des Bebauungsplans "Westl. Breite"

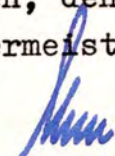
Auf Grund des durchgeführten Umlegungsverfahrens haben sich die Baugrenzen und die Ausweisungen der Verkehrsflächen geringfügig geändert. Zusätzlich wurden zwei Leitungsrechte ausgewiesen. Die Grundsätze der Planung sind von der Änderung nicht berührt.

Auf Grund der zwischenzeitlich eingetretenen Preisentwicklungen haben sich die Erschließungskosten (Buchstabe H -Kostenschätzung) wie folgt geändert:

Straßen und Gehwege	ca. 700.000,-- DM
Kanalisation	ca. 730.000,-- DM
Strassenbeleuchtung	ca. 20.000,-- DM
Wasserversorgung	ca. 190.000,-- DM
	<hr/>
Gesamtsumme	= 1.640.000,-- DM
	=====

Gammelshausen, den 6. November 1978

Bürgermeisteramt



(Moll)

Bürgermeister

Gemeinde } Gammelshausen
Gemarkung }

Gemeindeverwaltungsverband "Raum Bad Boll"
Landkreis Göppingen

BEGRÜNDUNG

gem. § 9 Abs. 6 BBauG zum
Bebauungsplan "Westliche Breite"

a) Abgrenzung des Plangebiets
(Geltungsbereich des Bebauungsplans)

Das Plangebiet wird begrenzt:

Im Norden durch die L 1216

Im Osten durch die Hauptstraße (L 1220) und Hauptstr. 2 (teilweise)

Im Süden durch den Schulweg (F.W. 74)

Im Westen durch die an den F.W. 71 angrenzenden Flurstücke 656,
622 und 616.

b) Erfordernis der Planaufstellung

Es besteht eine starke Nachfrage nach Bauplätzen, da die anderen planungsrechtlich ausgewiesenen Baubereiche inzwischen restlos überbaut wurden.

c) Einordnung

Gem. § 8 Abs. 2 BBauG wurde der Bebauungsplan aus dem FNP des Gemeindeverwaltungsverbands "Raum Bad Boll" entwickelt. Die Flächenausweisungen beider Pläne in dem betreffenden Bereich stimmen überein.

Die bestehende und im Landschaftsplan ausgewiesene Grünzone entlang des Heubachs (Bach Nr. 1) wurde als Zone mit Pflanzbindung ausgewiesen.

d) Bestehende Rechtsverhältnisse

Im Plangebiet einbezogen wurde die bestehende Bebauung entlang der Hauptstraße zwischen der Kreuzung der beiden Landesstraßen (L 1216 und L 1220) und der Einmündung des Schulwegs in die

Hauptstraße und das Gebäude Schulweg Nr. 6.

Die vorhandenen landwirtschaftlich genutzten Freiflächen liegen im rechtskräftig festgestellten Flurbereinigungsgebiet, die Grundbucheintragung wurde ~~jedoch nicht vollständig~~ vollzogen.

e) Bestand innerhalb und außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs

1. Topographie

Das Gelände fällt gleichmäßig geneigt nach Norden.

2. Oberflächenbeschaffenheit

Die unbebauten Bereiche bestehen aus landwirtschaftlich genutztem Acker- und Wiesenland, das Heubachufer ist mit teilweise dichten Baum- und Strauchgruppen bewachsen.

3. Besitzverhältnisse

Der größte Teil befindet sich in Privatbesitz, ca. 1 Sechstel der unbebauten Fläche wurde von der Gemeinde erworben.

4. Vorhandener Baubestand

Die 1- bis 2-geschossige Bebauung entlang der Hauptstraße ist vom Charakter her als Dorfgebiet zu bezeichnen. Einige Gebäude sind erneuerungsbedürftig.

5. Vorhandene Einrichtungen des Verkehrs und der Ver- und Entsorgung

Durch die Gemeinde führen gut ausgebaute überörtliche Straßen. Haltestellen für den öffentlichen Nahverkehr befinden sich in unmittelbarer Nähe des Baugebiets.

Die Gemeinde ist als Mitglied des Abwasserverbands Heiningen, Eschenbach, Dürnau und Gammelshausen an die Sammelkläranlage von Göppingen angeschlossen.

Die technische Versorgung ist gesichert (Mitglied der Wasserversorgungsgruppe Kornberg).

f) Erschließung und Versorgung

1. Äußere Erschließung

Das Baugebiet ist mit seiner Haupterschließungsstraße direkt an die Hauptstraße und somit auch an das überörtliche Verkehrsnetz angeschlossen. Die mögliche spätere Erweiterung sieht südlich einen zweiten Verkehrsanschluß vor.

2. Innere Erschließung

Das Plangebiet wird durch eine Sammelstraße (6,00 m Fahrbahnbreite mit beidseitigem Gehweg), im Norden durch eine Schleife (teilweise Einrichtungsverkehr) und im übrigen durch Wohnwege und Stichstraßen mit Wendemöglichkeit erschlossen. Jede Wendepalte ist mit einem 3,50 m breiten Wegauslaß entweder zur Sammelstraße oder zu Feldwegen geöffnet, damit Ver- und Entsorgungsfahrzeuge gegebenenfalls ohne Wenden durchfahren können.

3. Ver- und Entsorgung

Das Gebiet kann problemlos an die örtliche Wasser- und Stromversorgung angeschlossen werden.

Die Entwässerung erfolgt teilweise durch Anschluß an den Kanal in der Hauptstraße und durch einen neu zu bauenden Kanal in Richtung F.W. 64.

Die Müllbeseitigung ist mit Inbetriebnahme des Müllheizkraftwerks im Jahre 1975 durch den Landkreis gesichert.

4. Sonstige Einrichtungen

Kindergarten und Grundschule Dürnau-Gammelshausen sind dem Bedarf entsprechend jederzeit erweiterungsfähig.

Die Erweiterung der Hauptschule in Boll ist im Haushaltsplan vorgesehen, die Planung abgeschlossen, der Baubeginn erfolgt nach Gewährung von Staatsbeiträgen.

In der Gemeinde befinden sich ausreichend Ladengeschäfte für die tägliche Versorgung. Bei weiterem Bedarf wäre innerhalb des Plangebiets entlang der Hauptstraße die Möglichkeit zur Neueinrichtung eines weiteren Geschäfts gegeben.

g) Bauliche und sonstige Nutzung

In dem 5,5 ha großen Baugebiet sind Hausgruppen, Einzel- und Doppelhäuser in I- bzw. II-geschossiger Bauweise vorgesehen.

Um die Erschließungsstiche sollten einheitlich gestaltete Hausgruppen für den gehobenen Wohnbedarf entstehen.

Ein fließender Übergang der am Rand eingeschossigen Bebauung zur freien Landschaft ist durch die Grünzone entlang des Heubachs besonders gewährleistet.

Neben den erforderlichen Garagenplätzen sind den Wohngruppen auch öffentliche Parkierungsflächen zugeordnet.

Die Bebauung entlang der das Plangebiet begrenzenden Landesstraßen sollte zum Schutz gegen Verkehrsimmission geschlossen, die Aufenthaltsräume zu der dem Straßenlärm abgewandten Seite orientiert sein. Ein Lärmschutzgutachten wurde erstellt und ist Bestandteil des Bebauungsplans.

An den Randzonen und im Baugebiet selbst sind Grünordnungsmaßnahmen durch im Plan festgesetzte Pflanzbindung und Pflanzgebote getroffen. Diese sind in der Anlage 1 zum Plan näher erläutert und bestimmt. Einbezogen sind auch die Einfriedigungen der Grundstücke.

h) Kostenschätzung

Überschlägig ermittelte Kosten, die durch das zu erschließende Baugebiet anfallen, von den Anliegern aufzubringen sind und nach der geltenden Ortssatzung abgerechnet werden.

Straßen mit Gehwegen	ca.	500 000 DM
Kanalisation	ca.	275 000 DM
Straßenbeleuchtung	ca.	17 500 DM
Wasserversorgung	ca.	104 000 DM
		<hr/>
Gesamtsumme	ca.	896 500 DM
		=====

i) Bodenordnungsverfahren

Zur Erschließung und Neugestaltung des Plangebiets wird eine Umlegung nach Bundesbaugesetz durchgeführt.

k) Beim Verfahren nach § 2 Abs. 5 BBauG zu beteiligende
Träger öffentlicher Belange:

1. Abwasserverband Heiningen, Dürnau, Eschenbach, Gammelshausen
7326 Heiningen, Rathaus
2. Wasserversorgungsgruppe Kornberg, Rathaus, 7332 Eislingen/Fils
3. Landratsamt Göppingen
4. Staatl. Schulamt, Grabenstraße 1, 7320 Göppingen
5. Staatl. Vermessungsamt, Schillerstraße 31, 7320 Göppingen
6. Straßenbauamt Kirchheim, Stuttgarter Str. 22, 7312 Kirchheim/Teck
7. Wasserwirtschaftsamt Kirchheim, Max-Eyth-Str. 57,
7312 Kirchheim/Teck
8. Flurbereinigungsamt Kirchheim, Max-Eyth-Str. 57,
7312 Kirchheim/Teck
9. Neckarwerke, Alleenstraße 50, 7312 Kirchheim/Teck
10. Kreisbeauftragter für Naturschutz
11. Bezirksstelle für Naturschutz und Landschaftspflege,
Dillmannstraße 3, 7000 Stuttgart
12. Gewerbeaufsichtsamt, Breitscheidstr. 48, 7000 Stuttgart
13. Landwirtschaftsamt, Eichertstr. 10, 7320 Göppingen
14. Fernmeldeamt, Ulrichstraße 29, 7320 Göppingen
15. Gemeindeverwaltungsverband "Raum Bad Boll, Rathaus, 7325 Boll
16. Staatl. Gesundheitsamt, Burgstraße 14, 7320 Göppingen
17. Regionalverband Mittlerer Neckar, Jägerstraße 53, 7000 Stuttgart

Gammelshausen, den 24.3.1977



[Handwritten Signature]
Bürgermeister